



Gemeinde Thalheim

Synopse

Revision Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Bisherige Version vom 1.1.2014	Bemerkung neue Version
<p>Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung</p> <p>über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie</p>	<p>Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung <u>Thalheim (EVT)</u></p> <p>über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie</p>
<p>A) Anschlüsse an das Versorgungsnetz</p> <p>Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) erlässt der Gemeinderat auf der Grundlage von Art. 10 des Reglements der Elektrizitätsversorgung die folgende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.</p>	<p>A) Anschlüsse an das Versorgungsnetz</p> <p>Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) erlässt der Gemeinderat auf der Grundlage von Art. 10 des Reglements der Elektrizitätsversorgung die folgende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.</p>

A.1) Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis zu einer Kabellänge von 50 m. Der Beitrag umfasst die Kosten für die Lieferung und Montage des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle inkl. beidseitiger Montage (s. Anhang 1). Leitungslängen über 50 m werden dem Kunden zum Materialpreis des Kabeleinkaufs verrechnet. Ebenfalls verrechnet wird der Mehraufwand infolge ungenügender baulicher Voraussetzung (Rohranlage etc.) für die Anschlussleitung.

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle werden nach den Angaben der EVT durch den Kunden zu eigenen Lasten erstellt.

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle (alle Angaben ohne MwSt):

Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)	
25 mm ² 25 bis 80 A (17 bis 55 kVA)	Fr. 2'880.--
50 mm ² bis 125 A (87 kVA)	Fr. 3'650.--
95 mm ² bis 200 A (139 kVA)	Fr. 4'870.--
150 mm ² bis 315 A (218 kVA)	Fr. 6'990.--
> 150 mm ² bzw. 218 kVA oder andere Querschnitte	effektive Kosten

Anschlüsse ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16kV)

A.1) Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis zu einer Kabellänge von 50 m. Der Beitrag umfasst die Kosten für die Lieferung und Montage des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle inkl. beidseitiger Montage (s. Anhang 1). Leitungslängen über 50 m werden dem Kunden verrechnet. Ebenfalls verrechnet wird der Mehraufwand infolge ungenügender baulicher Voraussetzung (Rohranlage etc.) für die Anschlussleitung. Der Hausanschlusskasten wird dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle werden nach den Angaben der EVT durch den Kunden zu eigenen Lasten erstellt.

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle (alle Angaben ohne MwSt):

Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)	
25 mm ² 25 bis 80 A	CHF 2'880.--
50 mm ² bis 125 A	CHF 3'650.--
95 mm ² bis 200 A	CHF 4'870.--
150 mm ² bis 315 A	CHF 6'990.--
> 150 mm ² bzw. 218 kVA oder andere Querschnitte	effektive Kosten

Die EVT kann insbesondere bei langen Leitungen den nächst höheren Querschnitt bestimmen, ohne die Anschlusssicherung zu erhöhen. Die Einmessung der Leitung durch die EVT ist in den Pauschalen enthalten.

Die Kostentragung erfolgt gemäss separater, vertraglicher Vereinbarung zwischen EVT und Kunde.

Bei temporären Anschlüssen, Anschlüssen ausserhalb der Bauzone und Anschlussverstärkungen bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses.

Bei Anschlüssen ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16 kV) werden die Netzanschlusskosten mit einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen EVT und Kunde geregelt.

Bei einer nachträglichen Verstärkung der Hausanschlussleitung werden die effektiven Kosten (z.B. inkl. Demontage der alten Leitung) in Rechnung gestellt.

Bei temporären Anschlüssen, Anschlüssen ausserhalb der Bauzone und Anschlussverstärkungen bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses.

A.2) Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag deckt die anteiligen Kosten für die vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Anlagen der Grob- und Feinerschliessung (s. Anhang 2). Dabei hat der Netzkostenbeitrag mindestens 30 % der Groberschliessungskosten und 100 % der Feinerschliessungskosten zu decken.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle (alle Angaben ohne MwSt):

Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)	
25 mm ² bis 25 A (17 kVA)	Fr. 2'400.--
25 mm ² bis 40 A (28 kVA)	Fr. 3'900.--
25 mm ² bis 80 A (55 kVA)	Fr. 7'700.--
50 mm ² bis 125 A (87 kVA)	Fr. 12'100.--
95 mm ² bis 200 A (139 kVA)	Fr. 19'300.--
150 mm ² bis 315 A (218 kVA)	Fr. 30'400.--

A.2) Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag deckt die anteiligen Kosten für die vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Anlagen der Grob- und Feinerschliessung (s. Anhang 2). Dabei hat der Netzkostenbeitrag mindestens 30 % der Groberschliessungskosten und 100 % der Feinerschliessungskosten zu decken.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich auf der Basis der Stärke der eingebauten Anschlusssicherungen. Pro abgesichertem Ampère werden CHF 97.-- (ohne MwSt.) in Rechnung gestellt.

Bei Anschlüssen ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16 kV) wird der Netzkostenbeitrag mit einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen EVT und Kunde geregelt.

Bei Anschlussverstärkungen bezahlt der Kunde die Differenz zwischen bestehender und neuer Absicherung. Bei Aufhebung von Netzanschlüssen werden keine Netzkostenbeiträge zurückerstattet.

<table border="1"> <tr> <td data-bbox="248 268 651 331">> 150 mm² bzw. 218 kVA</td> <td data-bbox="651 268 875 331">Fr./kVA 140.--</td> </tr> <tr> <td data-bbox="248 331 651 355"></td> <td data-bbox="651 331 875 355"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="248 355 651 440">Anschlüsse ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16kV)</td> <td data-bbox="651 355 875 440"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="248 440 651 472">Kunden mit eigener Trafostation</td> <td data-bbox="651 440 875 472">Fr./kVA 90.--</td> </tr> </table>	> 150 mm ² bzw. 218 kVA	Fr./kVA 140.--			Anschlüsse ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16kV)		Kunden mit eigener Trafostation	Fr./kVA 90.--		<p>Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Der Kunde bezahlt sämtliche Kosten, die durch die Montage und Demontage des Anschlusses verursacht werden.</p>
> 150 mm ² bzw. 218 kVA	Fr./kVA 140.--									
Anschlüsse ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16kV)										
Kunden mit eigener Trafostation	Fr./kVA 90.--									
<p>Bei Anschlussverstärkungen bezahlt der Kunde die Differenz zwischen bestehendem- und neuem Querschnitt. Bei Aufhebung von Netzan- schlüssen werden keine Netzkostenbeiträge zurückerstattet.</p> <p>Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Der Kunde bezahlt sämtliche Kosten, die durch die Montage und Demontage des Anschlusses verursacht werden.</p>										
<p>A.3) Fälligkeit der Beiträge</p> <p>Die Netzkostenbeiträge werden fällig mit dem Baubeginn der Anlagen, für welche sie erhoben werden.</p> <p>Die Netzanschlussbeiträge werden fällig nach Erstellung der Anschluss- leitung.</p>	<p>A.3) Fälligkeit der Beiträge</p> <p>Die Netzkostenbeiträge werden fällig mit dem Baubeginn der Anlagen, für welche sie erhoben werden.</p> <p>Die Netzanschlussbeiträge werden fällig nach Erstellung der An- schlussleitung.</p>									
<p>A.4) Anpassung der Beiträge</p> <p>Der Gemeinderat passt die Beiträge an, sobald die Kostenentwicklung mehr als 5 % von der jeweiligen Basisberechnung abweicht.</p>	<p>A.4) Anpassung der Beiträge</p> <p>Der Gemeinderat passt die Beiträge an, sobald die Kostenentwicklung mehr als 5 % von der jeweiligen Basisberechnung abweicht.</p>									
<p>B) Stromgebühren</p>	<p>B) Stromgebühren</p>									

B.1) Tarife/Kundensegmente

Tarif KN

Tarif für Haushaltungen und Gewerbebetriebe bis zu einem Anschlusswert von 80 A, unabhängig vom Verwendungszweck der Energie.

Tarif GN

Tarif für Grossbezüger > 80 A mit Wandlermessung in Niederspannung mit Lastprofilzähler, unabhängig vom Verwendungszweck der Energie.

Tarif GH

Tarif für Grossbezüger mit eigener Trafostation und Lastprofilmessung in Mittelspannung oder Niederspannung, unabhängig vom Verwendungszweck der Energie.

Tarif BT

Tarif für temporäre Anschlüsse (Baustrom, Schausteller etc.).

Tarif RL

Tarif für die Einspeisung von Energie aus Eigenproduktionsanlagen ins Netz der EVT, soweit die EVT diese Energie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (nationales Energiegesetz) übernehmen muss. Die Preise enthalten keine Vergütung des ökologischen Energiemehrwerts.

Besondere Bestimmungen sind den einzelnen Tarifblättern zu entnehmen.

B.2) Preiskomponenten

Folgende Preiskomponenten sind den einzelnen Tarifen zugeordnet:

B.1) Tarife/Kundensegmente

Alle folgenden Tarife gelten für Niederspannung (400 V).

Tarif EVT Basis

Privat- und Gewerbekunden mit jährlichem Energiebedarf bis zu 50'000 kWh

Tarif EVT Power

Privat- und Gewerbekunden mit jährlichem Energiebedarf über 50'000 kWh

Tarif EVT Temporär

Tarif für temporär genutzte Anlagen (z.B. Baustellen, Festanlässe, etc.)

Tarif EVT PV (oder Tarif EVT FV)

Einspeisevergütung für elektrische Energie ab Photovoltaikanlagen (PV)

Tarif EVT PV HKN (oder Tarif EVT FV HKV)

Vergütung für den Herkunftsnachweis der eingespeiseten Energie von PV-Anlagen (mit entsprechender Vereinbarung)

Besondere Bestimmungen sind den Tarifblättern zu entnehmen.

B.2) Preiskomponenten

Folgende Preiskomponenten sind den einzelnen EVT-Tarifen zugeordnet:

Art der Abgabe	KN (HKL/HWP)	GN	GH	BT (Bau)	RL
Anschlusswert in A	< 80 A	> 80 A	-	-	-
Grundpreis Fr./Monat	x	x	x	x	x
Netznutzung Hochtarif Rp./kWh	x	x	x	x	
Netznutzung Niedertarif Rp./kWh	x	x	x	x	
Energiepreis Hochtarif Rp./kWh	x	x	x	x	x
Energiepreis Niedertarif Rp./kWh	x	x	x	x	x
Blindenergieüberbezug Rp./kVarh		x	x		
Leistungspreis Fr./kW/Monat		x	x		
SDL Rp./kWh	x	x	x	x	
KEV Rp./kWh	x	x	x	x	
Abgaben für Aufsicht	x	x	x	x	
Konzessionsgebühr Ge- meinde	x	x	x		x

Für die Tarife KN, GN, GH und RL gelten folgende Tarifzeiten:

Hochtarif: Montag bis Freitag
07.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag
07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Niedertarif: Übrige Zeit

Art der Abgabe		Basis	Power	Temporär	PV	PV HKN
Grundpreis	[CHF/Monat]	x	x	x	(x)	
Netznutzung	[Rp./kWh]	x	x	x		
Energiepreis	[Rp./kWh]	x	x	x	x	x
Blindenergieüberbezug	[Rp./k.Varh]		x			
Leistungspreis (monatliche auf Spitzenbezug)	[CHF/kW]		x			
Systemdienstleistungen SDL	[Rp./kWh]	x	x	x		
Netzzuschlag (KEV, Schutz Gewässer & Fische)	[Rp./kWh]	x	x	x		
Konzessionsgebühr Gemeinde	[Rp./kWh]	x	x	x		

B.4 Preisfestsetzung

Die Preise für Netznutzung, Energie (Grundversorgung) und Konzessionsgebühr werden nach den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen (StromVG und StromVV) durch den Gemeinderat jährlich festgelegt. Die übrigen Preise werden durch übergeordnete Instanzen (Bund und Swissgrid AG) jährlich festgelegt.

Die Publikation der Preise erfolgt jeweils per 31. August für das Folgejahr.

B.5 Beschwerden

Beschwerdeinstanz für die Preise der Netznutzung und Energie Grundversorgung ist die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, Effingerstrasse 39, 3003 Bern.
Für alle übrigen, von der Gemeinde festgelegten Preise ist in erster Instanz der Gemeinderat zuständig.

C) Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde von der Gemeindeversammlung Thalheim am 22. November 2013 beschlossen und auf den 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Gebührenordnung.

Bis zum Datum der Inkraftsetzung hängige Anschlussgesuche werden nach alter Gebührenordnung behandelt.

Thalheim, 1. Januar 2014

B.3) Preisfestsetzung

Die Preise für Netznutzung, Energie (Grundversorgung) und Konzessionsgebühr sowie die Einführung zeitlicher Staffelungen (z.B. Hoch- und Niedertarife) werden nach Marktpreisen und den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen (StromVG und StromVV) durch den Gemeinderat jährlich festgelegt. Die übrigen Preise werden durch übergeordnete Instanzen (Bund und Swissgrid AG) jährlich festgelegt.

Die Publikation der Preise erfolgt jeweils per 31. August für das Folgejahr.

B.4) Beschwerden

Beschwerdeinstanz für die Preise der Netznutzung und Energie Grundversorgung ist die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, Effingerstrasse 39, 3003 Bern.
Für alle übrigen, von der Gemeinde festgelegten Preise ist in erster Instanz der Gemeinderat zuständig.

C) Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde von der Gemeindeversammlung Thalheim am 25. November 2022 beschlossen und auf den 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Gebührenordnung.

Bis zum Datum der Inkraftsetzung hängige Anschlussgesuche werden nach alter Gebührenordnung behandelt.

Thalheim, 1. Januar 2023

GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann: Roland Frauchiger

Die Gemeindeschreiberin: Ursula Fankhauser

GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann: Roland Frauchiger

Die Gemeindeschreiberin: Barbara Tenisch

Entwurf